

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages: Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer/Kunde dem Veranstalter TOKATA – LPSG RHEINMAIN e. V. (Tokata) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann in Textform, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer (z. B. Freunde, Familienangehörige), für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme und Bestätigung durch Tokata zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form, kann also schriftlich per Brief, Email aber auch mündlich (Gespräch, Telefonat) erfolgen. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird Tokata dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Tokata vor, an das es für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist Tokata die Annahme erklärt.

2. Bezahlung: Tokata darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur dann fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherheitsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben worden ist. Mit dem Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises an Tokata fällig. Sollte der Flug und die Reiseversicherung über Tokata mitgebucht werden, erhöht sich dies auf 50%. Die Zahlung des restlichen Reisepreises (80% bzw. 50%) ist ohne Aufforderung spätestens 28 Tage vor Reiseantritt fällig. Nach Erhalt des Gesamt - Reisepreises werden dem Reisenden

die Reiseunterlagen unverzüglich zugesandt oder ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungen: Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Prospektes und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die Veranstalter weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Dies können einfache Änderungen in der Reihenfolge des geplanten Ablaufs sein aber auch Änderungen bezogen auf einzelne Ersatzangebote.

4. Leistungs- und Preisänderungen: Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von Tokata nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Tokata ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird Tokata dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Tokata behält es sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z. B. Flughafengebühren oder einer Änderung der für die Reise betreffenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Im Fall

einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat Tokata den Reisenden davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Tokata in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Tokata über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung Tokata gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson:

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Tokata. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann Tokata Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist aber auch, dass durch einen Rücktritt sich die daraus ergebenden Mehrkosten für die restlichen Teilnehmer (prozentuale Umlage von Ausgaben je TN, wie z. B. Aufwendungen Reiseleitung, Fahrzeugmieten und Transportkosten in den USA, ...) aufgefangen werden müssen. Tokata kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren: bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 40 % vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50 % vom 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt: 75 % ab 3. Tag vor Reiseantritt: 90 % . Tokata behält sich vor, in Abweichung von den oben aufgeführten Pauschalen eine

höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. Es bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von Tokata geforderte Pauschale.

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann Tokatabis zum 30. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden von bis zu 100,- EUR erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.1 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Tokata kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende Tokata als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich Tokata bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch Tokata. Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: *a) Ohne Einhaltung einer Frist* Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Tokata nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt Tokata, so behält dieser Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Tokata muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. *b) Bis 28 Tage vor Reiseantritt* Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist Tokata verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Tokata den Kunden davon zu unterrichten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände: Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Tokata als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Tokata für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen einer angemessenen Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist Tokata verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden

zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last. (entfällt bei allen TN die ihre Flüge selbst buchen)